GESETZENTWURF

der Fraktion der AfD

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Gleichstellungsgesetz - GIG M-V)

A Problem

Nach § 4 Abs. 2 des Gleichstellungsgesetzes sollen Rechts- und Verwaltungsvorschriften die Gleichstellung von Frauen und Männern auch sprachlich zum Ausdruck bringen. Dies soll auch für den dienstlichen Schriftverkehr gelten.

Damit wird ein Kunst-Problem artikuliert, das keine Lösung zur Behebung geschlechtsspezifisch bedingter Benachteiligung, wo sie denn tatsächlich besteht, darstellt. Vielmehr führt das Bemühen um eine gendergerechte Sprache zu unsinnigen Doppelbezeichnungen und absurden Wortspielen sowie gekünstelten Wortschöpfungen, die letztlich unsere Sprache zerstören. Durch die Vorgabe einer politisch korrekten Sprache wird zugleich regulierend in den natürlichen Sprachwandel eingegriffen, wie das bisher nur in totalitären Systemen geschah.

B Lösung

Aufhebung des § 4 Abs. 2 des Gleichstellungsgesetzes. Die natürliche Sprache ist Lösung und Ziel. Damit bleibt das generische Maskulinum beibehalten. Es bezieht beide Geschlechter ein und diskriminiert weder das eine noch das andere Geschlecht.

C Alternativen

Keine.

D Notwendigkeit der Regelung

Eine geschlechtergerechte bzw. geschlechtsneutrale Sprache führt neben der unter A angeführten Zerstörung der deutschen Sprache zu bedenklichen Sprachverboten, indem es den Sprachkorridor des Sagbaren immer weiter auf eine politisch korrekte Linie einengt. Das ist das Gegenteil von Respekt und Bewahrung unserer Muttersprache und eines natürlichen Sprachwandels.

E Kosten

Keine.

ENTWURF

eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Gleichstellungsgesetz - GIG M-V)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Gleichstellungsgesetzes

Das Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Gleichstellungsgesetz - GlG M-V) vom 11. Juli 2016 (GVOBl. M-V 2016, S. 550) wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2 Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Nikolaus Kramer und Fraktion